

Allgemeines Hygienekonzept

Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V.

Stand: 24.04.2021

Dieses Hygienekonzept basiert auf der Änderungsverordnung vom 24. April 2021 zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 30. November 2020 und der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 8. Oktober 2020 (in der ab 23. Oktober 2020 gültigen Fassung).

Kontakt

Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V. (Veranstaltungsort)

Bösinger Straße 29, 72285 Pfalzgrafenweiler

Registernummer VR 430144, Amtsgericht Stuttgart

Johannes Pfeifle

Funktion im Verein: vertretungsberechtigter Vorstand nach BGB

(falls o.g. Person die Rolle nicht selbst innehat, ggf. hier den Hygienebeauftragten eintragen)

Altensteigerstraße 33, 72297 Seewald

fam-pfeifle@t-online.de, 0172/7309829

Hygienebeauftragter

Katrin Pfeifle: Hygienebeauftragte

Rottmannstraße 16, 80333 München

katrin-pfeifle@t-online.de, 0152/33685221

Das vorliegende Konzept wurde mit Bezug auf die Coronaschutzverordnung BW, ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ sowie unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung

Enthaltene Aspekte zur Hygiene und zum Infektionsschutz:

1. Zutrittsverbot.....	3
2. Pflicht zum Tragen von Masken	3
3. Abstände und Ansammlungen	3
4. Nutzung der Reithalle und dem Außenplatz.....	3
5. Nutzung der Gemeinschaftsräume.....	3
6. Tribüne	3
7. Nutzung der Toilettenräume.....	4
8. Nutzung der Sattelkammern und der Schrankräume	4
9. Händedesinfektion.....	4
10. Datenerfassung.....	4
11. Sonderregelungen für Beschäftigte.....	4
12. Veranstaltungen.....	4

1. Zutrittsverbot

Personen, die zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person in Kontakt waren, ohne dass seit dem letzten Kontakt 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweisen (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns), dürfen die Anlage des Reit-und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V. (Anlage) nicht betreten.

Im Übrigen darf die Anlage nur von Mitgliedern betreten werden, die sich um die Versorgung von Pferden kümmern. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Tierärzte, Therapeuten und Schmiede bzw. Hufpfleger.

2. Pflicht zum Tragen von Masken

In sämtlichen Gebäuden, in Gängen und auf Wegen auf denen Begegnungen stattfinden könnten sind medizinische Alltagsmasken oder FFP2 Masken zu tragen. Dies gilt nicht, wenn sich eine Person allein bei einem Pferd in der Box aufhält. Ebenso gilt dies nicht für Reiter auf dem Pferd.

3. Abstände und Ansammlungen

Wo irgend möglich wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen empfohlen. Ansammlungen sind nur von Personen eines Hausstands mit höchstens einer Person eines anderen Hausstands erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

4. Nutzung der Reithalle und dem Außenplatz

Die Nutzung der Reithalle und des Außenplatzes richtet sich nach der Coronaschutzverordnung des Landes BW und der jeweiligen Inzidenz (siehe Tabelle, Quelle https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210420_Liste-offen-geschlossen.pdf, Stand 24.04.2021)

Einrichtung	Inzidenz unter 50	Inzidenz unter 100	Inzidenz über 100
Reithallen	Maximal 5 Personen aus 2 Haushalten sowie zu dienstlichen Zwecken und des Spitzen- und Profisports. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	Max. 5 Personen aus 2 Haushalten sowie zu dienstlichen Zwecken und des Spitzen- und Profisports. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zur Ausübung von Individualsport sowie zu dienstlichen Zwecken und des Spitzen- und Profisports. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs. Die Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls muss sichergestellt sein (Empfehlung: 200 m ² pro Person)
Reitplätze im Freien	Max. 10 Personen oder Gruppen von max. 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	Max. 5 Personen aus 2 Haushalten oder Gruppen von max. 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre. Auf weitläufigen Außenanlagen können mehrere solcher Gruppen unabhängig voneinander den Sport ausüben, wenn die einzelnen individualsportlichen Gruppen ausreichend Abstand zueinander halten und es zu keinem Zeitpunkt zu einer Mischung der Gruppen kommt. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	Nur alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Kinder bis einschließlich 13 dürfen in Gruppen von maximal fünf Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen brauchen einen durch eine offizielle Stelle durchgeführten negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

5. Nutzung der Gemeinschaftsräume

Die Nutzung des Reiterstübles ist für den Aufenthalt untersagt. Getränke, die im Außenbereich eingenommen werden können im Reiterstüble abgeholt werden.

6. Tribüne

Die Nutzung der Tribüne als Zuschauerraum ist untersagt.

7. Nutzung der Toilettenräume

Die Toilettenräume dürfen jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden. Bilden sich vor den Toilettenräumen Warteschlangen, so ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Reinigung der Toiletten wird durch den Pausgehängten Putzplan sichergestellt. Es ist dafür gesorgt, dass in ausreichender Menge Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.

8. Nutzung der Sattelkammern und der Schrankräume

In den Sattelkammern und den Schrankräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2 Maske. Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

9. Händedesinfektion

Im Reiterstüble und an weiteren Stellen werden Handdesinfektionsmittel bereitgehalten. Es wird gebeten, sich damit die Hände zu desinfizieren.

10. Datenerfassung

Die Kontaktdaten sämtlicher Mitglieder sind zentral erfasst. Eine Mitgliederliste kann der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Die Teilnehmer der Reitstunden werden zusätzlich im Reitbuch erfasst.

11. Sonderregelungen für Beschäftigte

Die Hygieneregeln gelten grundsätzlich auch für die Beschäftigten des Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler. Die Pflicht zum Tragen von Masken entfällt jedoch während des Mistens der Pferdeboxen und dem Koppeldienst.

12. Veranstaltungen

Für Turniere oder sonstige Veranstaltungen mit externen Teilnehmern und/oder Besuchern werden jeweils gesonderte Hygienekonzepte erstellt und in Kraft gesetzt.